

## **Änderungsvertrag zum Zuschussvertrag vom 20.03.1996 und zur Vereinbarung vom 31.07.2003**

zwischen

Der Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Amt für Weiterbildung/Volkshochschule

- im folgenden Stadt genannt –

und

dem Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V., vertreten durch den Vorstand

- im folgenden Verein genannt –

Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Zuschussvertrag vom 20.03.1996 sowie die Vereinbarung vom 31.07.2003 werden wie folgt geändert:

### **zu § 1 Vertragsgrundlagen**

(1) Mit Änderungsvertrag vom 15.12.2006 war zwischen den Vertragsparteien für die Jahre 2006 bis 2010 ein Festbetragszuschuss für den Betrieb der Tages- und Abendschule (TAS) in Höhe von 1.743.615 € vereinbart worden. Aufgrund der vom Verein geltend gemachten Mehrbedarfe wegen Tariflohnsteigerungen wurden dem Verein im Jahr 2010 100.000 € zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Mit Änderungsvertrag vom 05.09.2011 war ein weiterer Zuschussvertrag für die Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von 1.943.615 € p.a. vereinbart worden. In einer Größenordnung von 100.000 € diente dieser Zuschuss - entsprechend einem Vorschlag aus dem Bürgerhaushaltsverfahren - für besondere Aufgaben der TAS (z.B. im Bereich Gewaltprävention) zur Finanzierung von Sozialarbeiterstellen. Im Übrigen wurde vereinbart, dass Nachforderungen (z.B. wegen Tariflohnsteigerungen) ausgeschlossen sind. Dem Verein wurde aber das Recht eingeräumt, im Falle von Finanzierungsengpässen die Schülerzahlen zu reduzieren.

Mit Änderungsvertrag vom 21.11.2013 war ein weiterer Zuschussvertrag für das Jahr 2014 in Höhe von 1.943.615 € vereinbart worden.

Mit Änderungsvertrag vom 07.12.2015 war für die Jahre 2015 bis 2018 in folgender Höhe ein weiterer Zuschussvertrag vereinbart worden:

2015: in Höhe von 2.023.675 €

2016: in Höhe von 2.031.061 €

2017: in Höhe von 2.041.898 €

2018: in Höhe von 2.095.977 €

Für die Jahre 2017 und 2018 wurden zur Einrichtung des Selbstlernzentrums gemäß des politischen Veränderungsnachweises zum Haushaltsplan 2016/2017 sowie im Haushalt 2018 veranschlagt jeweils 50.000,00 € an den Verein angewiesen.

Es soll nunmehr für weitere 4 Jahre (2019 - 2022) unter Berücksichtigung der beantragten Mehrbedarfe zum Betrieb der TAS sowie dem Betrieb des Selbstlernzentrums ein Festbetragszuschuss vereinbart werden.

- (2) Grundlage des Betriebs der TAS ist das Konzept, das als Anlage 1 dem Zuschussvertrag von 1996 beigefügt war, mit der Maßgabe, dass ca. 50 Lehrgänge mit rund 1200 Teilnehmern jährlich durchgeführt werden sowie der sich daraus ergebende Haushaltsplan und Stellenplan. Grundlage ist außerdem die jeweils für ein Jahr geltende Zielvereinbarung (vgl. Nr. 2 der Vereinbarung vom 31.07.2003).

## zu § 2 Kostenübernahme

Um angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt Köln beiden Vertragsparteien für die nächsten Jahre Planungssicherheit zu geben, wird der Zuschuss der Stadt gegenüber dem Verein wie folgt geregelt:

- (1) Der Verein erhält wie folgt für die Jahre 2019 bis 2022 einen festen Zuschuss

| Jahr | TAS            | Selbstlernzentrum | <b>Gesamtsumme:</b>   |
|------|----------------|-------------------|-----------------------|
| 2019 | 2.140.080,00 € | 40.000,00 €       | <b>2.180.080,00 €</b> |
| 2020 | 2.200.976,00 € | 40.000,00 €       | <b>2.240.976,00 €</b> |
| 2021 | 2.263.721,00 € | 40.000,00 €       | <b>2.303.721,00 €</b> |
| 2022 | 2.328.373,00 € | 40.000,00 €       | <b>2.368.373,00 €</b> |

- (2) Der Verein verpflichtet sich, aus diesem Zuschuss nach Absatz 1 ausschließlich Kosten des Betriebs der TAS und des Selbstlernzentrums zu finanzieren. Dies gilt insbesondere auch für anfallende Personalkostensteigerungen. Der Verein ist berechtigt, angemessene Rückstellungen für Investitionen ins Schulgebäude vorzunehmen, die gem. Mietvertrag für Arbeitssicherheit und Brandschutz notwendig sind.
- (3) Der Verein legt der Stadt auf Grundlage der Zielvereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Verein für abschlussbezogene Jugend- und Erwachsenenbildung e.V. (VfJ) den Jahresbericht vor.
- (4) Sollten für den Verein Finanzierungsengpässe absehbar sein, ist es ihm gestattet, die ihm nach § 1 Absatz 2 obliegende Leistung vorübergehend um bis zu 10 % zu reduzieren. Über die Leistungsreduzierung wird er die Stadt unverzüglich unterrichten.
- (5) Für den Fall, dass der Verein seine ihm nach § 1 Absatz 2 obliegende Leistung um mehr als 10 % reduziert, verpflichten sich die Vertragsparteien über die Höhe der städtischen Kostenübernahme neu zu verhandeln.

## zu § 9 Laufzeit und Kündigung

Der Änderungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum 01.01.2019 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2022. Mit dem vorgenannten Zeitpunkt tritt der Änderungsvertrag außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die übrigen Regelungen der §§ 1, 2 und 9 des Zuschussvertrages vom 20.03.1996 sowie der Vereinbarung vom 31.07.2003 bleiben unverändert.

Datum \_\_\_\_\_

Für die Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Amt für Weiterbildung

Im Auftrag

Datum \_\_\_\_\_

Für den VfJ

Der Vorstand

Jakob Schüller

Amtsleiter

Hildegard Fuhrmann

Vorsitzende

Dieter Göbel

stv. Vorsitzender